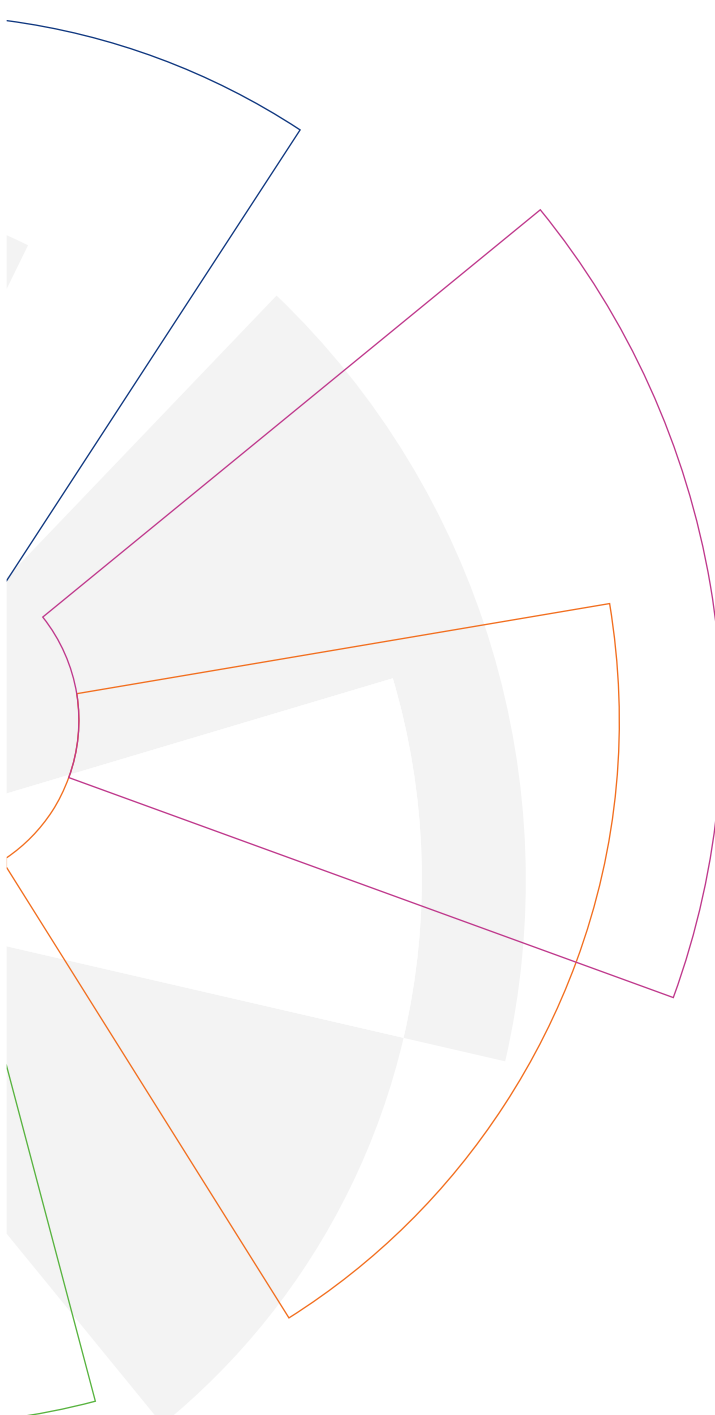




TRANSPARENZBERICHT

der

PKF TREUWERK AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hannover

gemäß Artikel 13 der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025
bis zum 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	1
B.	Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur	1
I)	Rechts- und Eigentümerstruktur	1
II)	Leitungsstruktur	2
C.	Netzwerkzugehörigkeit	3
D.	Internes Qualitätssicherungssystem	3
I)	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (einschließlich Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit)	5
II)	Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	7
III)	Personalorganisation	8
IV)	Gesamtplanung aller Aufträge	10
V)	Umgang mit Beschwerden	11
VI)	Auftragsabwicklung	11
VII)	Nachschau	16
VIII)	Weitere Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft	17
IX)	Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	19
E.	Teilnahme am System der Qualitätskontrolle	20

F.	Grundsätze der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeitenden gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	21
G.	Die im Geschäftsjahr 2025 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	22
H.	Finanzinformationen	22

PKF TREUWERK AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexanderstraße 3a
30159 Hannover
Telefon 0511 353936-0
Telefax 0511 353936-22
info@treuwerk.de
www.treuwerk.de

A. Vorbemerkung

Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sich insbesondere auf die Prüfung von durch die BaFin regulierten Unternehmen, wie CRR-Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen (insb. Factoringunternehmen), Wertpapierinstituten, Zahlungsinstituten sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften, fokussiert hat.

Eine Prüfungsgesellschaft, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB-Abschlussprüfungen durchführt, ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) verpflichtet, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf der Website der Prüfungsgesellschaft zu veröffentlichen. Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend kurz: „PKF TREUWERK“ oder „Gesellschaft“) kommt als Abschlussprüfer von CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG dieser Verpflichtung nach und erstattet den nachfolgenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

B. Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur

I) Rechts- und Eigentümerstruktur

Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, wurde als TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2017 als 100%ige Tochtergesellschaft der TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, gegründet. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit § 43a Abs. 2 WPO.

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte am 16.10.2017 durch die Wirtschaftsprüferkammer KödR, Berlin.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 215812 eingetragen. Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die Gesellschaft unter der Nummer 151213500 geführt.

Im November 2021 erfolgte die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von TEUR 50, welches von der damaligen Alleinaktionärin, der TREUWERK REVISION

GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gehalten wurde. Die Gesellschafter der TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig (zu 25,1%) und die TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover (zu 74,9%). Die Geschäftsführer der TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig und Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Hannover, ist Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm.

Gemeinsam mit der PKF Fasselt Partnerschaft mbB (nachfolgend kurz: PKF Fasselt), Duisburg, hat die TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, im ersten Quartal 2022 den Aufbau eines Joint Ventures zur Betreuung von Mandanten im aufsichtlich regulierten Umfeld auf Basis der am Bankenprüfungsmarkt bereits etablierten TREUWERK AUDIT AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umgesetzt.

Am Grundkapital der Gesellschaft ist zum 31.12.2025 die TREUWERK REVISION GmbH zu 74,9% und die PKF Fasselt zu 25,1% beteiligt. Perspektivisch wird ein vollständiger Erwerb aller Anteile an der PKF TREUWERK durch die PKF Fasselt angestrebt.

Die PKF TREUWERK führt ihr Geschäft ausschließlich von ihrem Stammsitz in der Alexanderstr. 3a in 30159 Hannover. Weitere Niederlassungen werden derzeit nicht betrieben.

II) Leitungsstruktur

Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2025 durch die beiden Vorstände vertreten:

- Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig
- Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied ist zum 31.12.2025:

- Herrn Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Johannes Strutz sowie
- Herrn Thorben Amelung erteilt.

Als Vorsitzender des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats war im Geschäftsjahr 2025 durchgängig Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Rolf Roter bestellt.

C. Netzwerkzugehörigkeit

Gem. § 319b Abs. 1 S. 3 HGB liegt ein Netzwerk vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Aufgrund ihrer vorstehend dargestellten Aktionärsstruktur ist die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausweislich des bei der Wirtschaftsprüferkammer geführten Berufsregisters sowohl Mitglied im PKF-Deutschland-Netzwerk als auch Mitglied im TREUWERK-Netzwerk.

Das TREUWERK-Netzwerk besteht aus folgenden Unternehmen:

- TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover
- TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover
- TREUWERK TAXSERV GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hannover
- TREUWERK REGULATORY SERVICES GmbH (Unternehmensberatungsgesellschaft), Hannover

Hinsichtlich der Beschreibung sowie der rechtlichen und organisatorischen Struktur und dem erzielten Gesamtumsatz des PKF-Deutschland-Netzwerkes ist auf den auf der Internetpräsenz der PKF Fasselt Partnerschaft mbB veröffentlichten, aktuellen Transparenzbericht zu verweisen. Aus dem TREUWERK-Netzwerk ist keine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erstellung eines Transparenzberichtes nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verpflichtet.

D. Internes Qualitätssicherungssystem

Gemäß § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO haben Berufsangehörige für ihre gesamte berufliche Tätigkeit Regelungen zu schaffen, die die Einhaltung der Berufspflichten gewährleisten, sowie deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. Die PKF TREUWERK verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches entsprechend den nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (BS WP / vBP) einzuhaltenden Berufspflichten sowie den nach der EU-APrVO und den Prüfungsstandards des IDW zu beachtenden Regelungen über ein Qualitätssicherungssystem im Qualitätssicherungshandbuch niedergelegt ist.

Dieses interne Qualitätssicherungssystem ist als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem (QMS) ausgestaltet. Die einschlägigen berufsständischen Verlautbarungen des IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW

QMS 1) und des IDW Qualitätsmanagementstandard: Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW QMS 2), sind hierbei umgesetzt.

Der risikobasierte Qualitätsmanagementprozess umfasst dabei die folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Bestandteile:

- Praxisführung und -steuerung, einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur
- Risikobeurteilungsprozess der WP-Praxis, d.h.:
 - Festlegung von Qualitätszielen
 - Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken im Rahmen einer Risikoanalyse sowie
 - Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken
- Information und Kommunikation
- Überwachungs- und Verbesserungsprozess

Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des IDW QMS 1 (09.2022) an ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem orientieren wir uns am IDW-Praxishinweis 3/2023 und haben die Dokumentation unseres praxisindividuellen Risikobeurteilungsprozesses auf der in der dortigen Anlage vorgeschlagenen Risikomatrix als Ausgangspunkt aufgebaut. Diese Risikomatrix berücksichtigt sämtliche obligatorischen Qualitätsziele und spezifischen Reaktionen, die sich aus IDW QMS 1 ableiten, und ist Grundlage für unser Qualitätssicherungssystem.

Da die PKF TREUWERK AG schwerpunktmäßig Unternehmen aus dem Finanzdienstleistungssektor im BaFin-regulierten Umfeld unter besonderer Berücksichtigung von CRR-Kreditinstituten sowie z.T. auch von kapitalmarktorientierten Finanzdienstleistungsinstituten prüft, die gem. § 316a S. 2 HGB als Unternehmen von öffentlichem Interesse einzustufen sind, haben wir hinsichtlich derartiger Mandate eigenverantwortlich zusätzliche qualitätsgefährdende Risiken identifiziert, beurteilt sowie über angemessene Reaktionen auf diese Risiken entschieden. Hierbei haben wir insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Komplexität und operative Merkmale der PKF TREUWERK AG
- strategische und operative Entscheidungen und Maßnahmen, Geschäftsprozesse sowie das Geschäftsmodell der PKF TREUWERK AG

- Eigenschaften und Führungsstil des Vorstands der PKF TREUWERK AG
- Fachliche Ressourcen, einschließlich von externen Dienstleistern bereitgestellte Ressourcen
- Umfeld der PKF TREUWERK AG und die für die WP-Praxis relevanten Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften und Berufspflichten

Die Praxisorganisation der PKF TREUWERK wird insbesondere durch das Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft beschrieben, das auf dem „IDW Qualitätsmanagement Handbuch“ der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, in der jeweils aktuellen Fassung beruht.

Zur Auftragsdurchführung wird als führende Prüfungssoftware das System „FARR-NIEMANN QSS“ der FARR-NIEMANN GmbH, Berlin, eingesetzt. Dieses wird individuell um die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erfüllenden Anforderungen u. a. der EU-APrVO mittels des „IDW Qualitätsmanagement Handbuch“ der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

Die Letztverantwortung sowie die operative Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem liegen bei dem Vorstand.

Das Qualitätssicherungshandbuch der PKF TREUWERK erläutert ausführlich die gesetzlichen Berufspflichten sowie die festgelegten Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung dieser und ist für die Mitarbeitenden der PKF TREUWERK in der jeweils aktuellen Fassung jederzeit zugänglich.

Im Folgenden werden die von der PKF TREUWERK festgelegten wesentlichen Regelungen zum Qualitätssicherungssystem zusammengefasst dargestellt.

I) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (einschließlich Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit)

Zu den allgemeinen Berufspflichten werden im Qualitätssicherungshandbuch Regelungen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit,

- des berufswürdigen Verhaltens sowie
- der kritischen Grundhaltung

getroffen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten die Regelungen zur Sicherstellung der personellen und zeitlichen Ressourcen sowie Pflichten in Bezug auf den verantwortlichen Prüfungspartner oder die verantwortliche Prüfungspartnerin festgelegt.

Der Vorstand unterrichtet die Mitarbeitenden regelmäßig über die für sie geltenden Berufspflichten.

Die berufliche Unabhängigkeit aller Mitarbeitenden der PKF TREUWERK ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg und die Akzeptanz der von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen.

Hinsichtlich der Wahrung der Unabhängigkeit hat die Gesellschaft folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Regelungen zur Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit sollen bei der PKF TREUWERK ausreichend Gewähr dafür bieten, dass eine Information der jeweiligen Praxisleitung und der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über Verstöße gegen die Unabhängigkeitsregelungen oder bestehende Unabhängigkeitsgefährdungen sowie eine angemessene Behandlung dieser Fälle erfolgen (Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an die Praxisleitung, Entscheidung der jeweiligen Praxisleitung über ggf. erforderliche Maßnahmen).
- Alle Prüfungsleistungen der PKF TREUWERK werden dahingehend beurteilt, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen und zur Vermeidung eines möglicherweise eintretenden Qualitätsverlustes erforderlich sind (z. B. Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung).
- Bei Vorliegen von Unabhängigkeitsgefährdungen werden Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeitsgefährdungen beseitigen oder aus der Sicht eines sachverständigen Dritten ausreichend abschwächen. Kann eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung nicht beseitigt werden, wird der Auftrag abgelehnt bzw. im Rahmen des gesetzlich Zulässigen beendet.
- Zur Sicherstellung der persönlichen Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften werden die bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen eingesetzten Mitarbeitenden regelmäßig und anlassbezogen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt und in diesem

Rahmen über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit unterrichtet. Diese schriftlichen Unabhängigkeitserklärungen werden regelmäßig (mindestens einmal jährlich) von allen fachlichen Mitarbeitenden und / oder auftragsbezogen (insbesondere bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB) vom Prüfungsteam (einschließlich z. B. freien Mitarbeitenden eines Netzwerkmitglieds) eingeholt. Auch bei Einstellung von neuen Mitarbeitenden wird eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt. In dieses System der Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der PKF TREUWERK AG einbezogen.

- Auch die Unabhängigkeit des Netzwerks wird im Rahmen der Prüfung der Auftragsannahme überprüft. Hierbei wird dafür Sorge getragen, dass sich Bedenken gegen die Unabhängigkeit der PKF TREUWERK im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung nicht ergeben, indem durch eine Einholung einer Erklärung sichergestellt wird, dass weder die Gesellschaft selbst noch ein Mitglied ihres Netzwerks direkt oder indirekt für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Mutterunternehmen oder die von ihr beherrschten Unternehmen verbotene Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 bzw. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 319 HGB erbracht haben oder erbringen werden.

Die Unabhängigkeitsvorschriften der Gesellschaft beinhalten auch die jährliche Erklärung der Unabhängigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) Verordnung (EU) 537 / 2014 im Rahmen der Auftragsannahme einer Jahresabschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie – falls zutreffend – die Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der Gesellschaft mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat des Unternehmens von öffentlichem Interesse und die angewendeten und gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-APrVO dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Verminderung dieser Gefahren.

Der Vorstand der PKF TREUWERK erklärt, dass eine interne regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und sie sich von der Einhaltung der oben dargestellten Maßnahmen überzeugt hat.

II) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

1. Auftragsannahme und -fortführung

Zur Auftragsannahme und -fortführung werden im Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft Regelungen getroffen, die bei der PKF TREUWERK die Einhaltung der Anforderungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 und § 53 der BS WP / vBP

sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung möglicher Unabhängigkeits- und Interessenskonflikte (s. hierzu Abschnitt D.I), die Beurteilung der Auftragsrisiken sowie die Verfügbarkeit von ausreichenden Kenntnissen, Mitteln und Ressourcen.

Jeder Auftrag wird mit einem Auftragsbestätigungsschreiben (samt Allgemeine Auftragsbedingungen bzw. Sondervereinbarungen) bestätigt (ISA [DE] 210).

2. Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung von Aufträgen stellen die für die Gesellschaft getroffenen Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch die Einhaltung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 und § 53 der BS WP / vBP sowie des Artikels 18 EU-APrVO i. V. m. Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG sicher. Hierzu ist das Vorgehen bei Niederlegung des Mandats sowie das Vorgehen bei Übernahme eines Auftrags, der von einem anderen Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin niedergelegt wurde, festgelegt.

§ 318 Abs. 8 HGB wird im Fall der Kündigung oder des Widerrufs des Prüfungsauftrags beachtet.

III) Personalorganisation

1. Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung

Die Wettbewerbsfähigkeit der PKF TREUWERK wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung der Mitarbeitenden der PKF TREUWERK geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsniveaus der Mitarbeitenden.

Die Regelungen zur Entwicklung der Mitarbeitenden der PKF TREUWERK sollen sicherstellen, dass ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind und die Mitarbeitenden ausreichend qualifiziert und bereit sind, die allgemeinen Berufspflichten zu beachten, damit die Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen abgewickelt werden und die Berichterstattung den Umständen des Einzelfalls entsprechend ordnungsgemäß erfolgt.

Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch dem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeitende und Partner/Partnerinnen unserer Wirtschaftsprüferpraxis Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeitenden bei Einstellung
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze
- Ausbildung der Berufsanfänger/Berufsanfängerinnen
- Fachliche Fortbildung der Berufsträger/ Berufsträgerinnen und Mitarbeitenden
- Weiterentwicklung der Mitarbeitenden durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilungen
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformationen

Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden dabei unterstützt, die einschlägigen Berufsexamina (Steuerberaterexamen, Wirtschaftsprüferexamen) zu absolvieren.

Folgende Bereiche der Entwicklung der Mitarbeitenden werden im Einzelnen im Qualitätssicherungshandbuch geregelt:

- Einstellung von Fachmitarbeitenden
- Aus- und Fortbildung
- Beurteilung der Mitarbeitenden
- Organisation von Fachinformationen

2. Fachliche Fortbildung von Wirtschaftsprüfern

Ziel der Fortbildung der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen bei der PKF TREUWERK ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen. Die Fortbildungsmaßnahmen werden daher unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche in der PKF TREUWERK strukturiert.

Um eine fachlich richtige Dienstleistung sicherzustellen, werden die Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen der PKF TREUWERK – ebenso wie die Mitarbeitenden - regelmäßig über aktuelle Gesetzesänderungen u. ä. informiert. Dies erfolgt u. a. durch die zur Verfügung gestellte Fachliteratur (z.B. (elektronische) Bibliotheken und Kommentare, IDW-Onlinebibliothek und Fachinformationen, Fachzeitschriften-Umlauf) sowie durch direkte Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen und den unmittelbaren fachlichen Austausch mit Berufskollegen.

Ferner kommen bei der PKF TREUWERK insbesondere folgende Maßnahmen für die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin in Betracht:

- Teilnahme oder Mitwirkung an internen oder externen Fachveranstaltungen (z. B. Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen)
- Fortbildung in Spezialgebieten (z. B. Bankaufsichtsrecht)
- schriftstellerische Facharbeit sowie Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien

Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon mindestens 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

3. Vergütungsstruktur der Partner/ Partnerinnen

Die Regelungen zur Vergütung des Vorstands sowie der leitenden, angestellten Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferinnen der PKF TREUWERK AG setzen Anreize, um sowohl eine möglichst optimale Prüfungs- und Dienstleistungsqualität für die Mandanten zu erbringen als auch zur Entwicklung und zum Erfolg der Gesellschaft beizutragen.

Die für die PKF TREUWERK AG durch den Vorstand erbrachten Leistungen werden dieser durch die Aktionärin TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, an der die beiden Vorstandsmitglieder (mittelbar) beteiligt sind, grundsätzlich zeitabhängig bereitgestellt und entsprechend nach geleistetem Umfang auf Basis berufsüblicher Stundensätze vergütet.

Die bei der PKF TREUWERK AG direkt angestellten Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferinnen erhalten eine fixe monatliche Vergütung auf Basis eines Anstellungsvertrags. Die Gewährung zusätzlicher Bonuszahlungen bzw. Tantiemen kann durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat bzw. der Hauptversammlung in Abhängigkeit vom Gesamterfolg der Gesellschaft und der persönlichen Zielerreichung beschlossen werden. Für das Jahr 2025 war ein System zur Bemessung variabler Vergütungen in der Gesellschaft noch nicht etabliert.

IV) Gesamtplanung aller Aufträge

Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch zur sachgerechten Gesamtplanung aller Aufträge sollen dazu beitragen, dass die PKF TREUWERK sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertigstellen kann.

In der Gesamtplanung der PKF TREUWERK werden vor allem planmäßiger Beginn und planmäßige Dauer der durchzuführenden Aufträge sowie das in qualitativer und quantitativer Hinsicht erforderliche Personal berücksichtigt und koordiniert. Dabei werden zeitliche und personelle Reserven eingeplant. Soweit erforderlich, wird auch der Einsatz externer Spezialisten eingeplant.

Die laufende Gesamtplanung erfolgt insbesondere über folgende Maßnahmen:

- Gemeinsame Planung aller Aufträge
- Einsatzplanung der Mitarbeitenden je Auftrag

V) Umgang mit Beschwerden

Die im Qualitätssicherungshandbuch der PKF TREUWERK definierten Regelungen zum Umgang mit Beschwerden sollen sicherstellen, dass eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitenden, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen, gewährleistet ist.

Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems unserer Praxis dauerhaft sicherzustellen. Hierbei werden im Qualitätssicherungshandbuch auch die Pflicht zur Information über Verstöße sowie Beschwerden und Vorwürfe insbesondere unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Mitarbeitenden sowie Maßnahmen bei Beschwerden, die durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet werden, dargestellt.

VI) Auftragsabwicklung

1. Regelungen zur Auftragsabwicklung

Das Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft regelt im Rahmen der Auftragsabwicklung insbesondere folgende Bereiche:

- Organisation der Auftragsabwicklung (inkl. Auftragsdatei etc.)
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Auftragsteams

- Einholung von fachlichem Rat / Konsultation
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Auftragsdokumentation
- Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Darüber hinaus werden im Organisationshandbuch der PKF TREUWERK der risikoorientierte Prüfungsansatz und die zu verwendenden Prüfungsprogramme dargestellt. Die in der PKF TREUWERK u.a. für Zwecke der Nachschau geführte Auftragsdatei enthält sämtliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandte Dienstleistungen.

Bei der PKF TREUWERK trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer -Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin).

Die Zuständigkeit für die Entwicklung und Anpassung der Prüfungsgrundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen liegt bei dem Vorstand. Alle in die Prüfung involvierten fachlichen Mitarbeitenden sind darüber hinaus angehalten, Verbesserungen vorzuschlagen und Weiterentwicklungen anzuregen. Die Ergebnisse der Nachschau dienen ebenfalls der Weiterentwicklung.

Die Beachtung gesetzlicher Vorgaben, der fachlichen Prüfungsstandards (z.B. ISA [DE] oder IDW PS) sowie weitere berufsständische Verlautbarungen, ist Bestandteil der Prüfungsgrundsätze der PKF TREUWERK. Bei der Durchführung der Prüfung wird dementsprechend nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz (ISA [DE] 315, ISA [DE] 330) vorgegangen.

Bei der Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen werden die gesetzlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) und die vom IDW festgestellten deutschen GoA beachtet. Das Qualitätsmanagement bei der Auftragsabwicklung folgt den Grundsätzen der BS WP/vBP und der Qualitätsmanagementstandards IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022) sowie des ISA [DE] 220 (Revised).

Hierfür hat der/die verantwortliche Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen, um die Mitglieder des Prüfungsteams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen.

Die fachlichen Anweisungen zur Prüfungsdurchführung ergeben sich aus der verpflichtenden Verwendung eingeführter Formulare, Checklisten und Fragebögen, die im Wesentlichen an den Vorgaben des IDW bzw. der einschlägigen Literatur angelehnt sind.

Vor der Entscheidung über die Annahme oder die Fortführung eines Auftrags sind die Integrität des Mandanten und die mit dem Auftrag verbundenen Risiken zu analysieren.

Die Einschätzung der Auftragsrisiken im Rahmen des Auftragsannahmeprozesses bezieht sich z.B. auf die Beurteilung der Integrität der Unternehmensleitung und der für die Überwachung Verantwortlichen, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, mögliche Prüfungshemmnisse oder Risikoindikatoren für Verstöße.

Die Erstellung detaillierter Prüfungsanweisungen an das Prüfungsteam durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer wird in drei Phasen vorgenommen:

- Durchführung und Dokumentation der Risikoanalyse
- Festlegung und Dokumentation der Prüfungsstrategie
- Festlegung und Dokumentation des detaillierten Prüfungsprogramms

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin muss dabei die einzelnen Komponenten des Prüfungsrisikos kennen und analysieren. Eine solche Analyse unter ergänzender Berücksichtigung der Unternehmensrisiken ist Voraussetzung für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und eines daraus abzuleitenden Prüfungsprogramms.

Sind mit dem Auftrag hohe Risiken verbunden, die aber nicht zur Ablehnung geführt haben, entscheidet der Vorstand zusammen mit den Auftragsverantwortlichen außerdem darüber, ob und welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen sind. In Betracht kommt z.B. die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch einen nicht mit dem Auftrag befassten Partner.

Der dargestellte Prozess wird als fortdauernder und auch rückgekoppelter Prozess verstanden. Die Prüfungsstrategie und das zu ihrer Umsetzung entwickelte Prüfungsprogramm werden laufend den im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen angepasst.

Bei der **sachlichen Prüfungsplanung** ist eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfprogramm zu entwickeln. Kriterien für Umfang und Detailliertheit der Prüfungsplanung sind u.A. die Größe und Komplexität des zu prüfenden Unternehmens sowie der Schwierigkeitsgrad der Prüfung.

Die **personelle Planung** hat sicherzustellen, dass die bei der Auftragsabwicklung und bei der Qualitätssicherung eingesetzten Mitarbeitenden über ausreichende fachliche und zeitliche Ressourcen verfügen und den Unabhängigkeitserfordernissen genügen.

Die Dokumentation der einzelnen Schritte des risikoorientierten Prüfungsvorgehens erfolgt u. a. mit Hilfe von Checklisten. Diese basieren sowohl auf den Vorlagen des „IDW Qualitätsmanagement Handbuch“ der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, als auch dem Prüfungsprogramm „FARR-NIEMANN QSS“ der FARR-NIEMANN GmbH, Berlin, und eigenen Entwicklungen, insbesondere im Bereich bankspezifischer Prüffelder.

Die Auswahl der heranzuziehenden Arbeitshilfen erfolgt durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer individuell in Bezug auf den jeweiligen Auftrag.

Den Mitgliedern des Auftragsteams sind von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche (Prüfungs-) Anweisungen zu erteilen. Eine angemessene Aufgabenverteilung innerhalb des Auftragsteams ist sicherzustellen.

Die Gewährleistung der Auftragsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung (Überwachung) der Auftragsdurchführung und die Beurteilung der Auftragsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Auftragsteams angemessen überwacht werden.

Die Auftragsergebnisse müssen rechtzeitig vor dem Prüfungsende und bevor die Berichterstattung datiert wird, durchgesehen werden, damit der verantwortliche Wirtschaftsprüfer eventuell festgestellte bedeutende Sachverhalte noch klären kann. Die Durchsicht beinhaltet eine Würdigung der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung

durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer oder den damit beauftragten erfahrenen Mitarbeiter.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sicherzustellen, dass ggf. aufgetretene Meinungsverschiedenheiten im Auftragsteam – ggf. unter Einbeziehung von internen Sachverständigen und/oder des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers – gelöst werden.

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist gemäß § 51b Abs. 5 Satz 1 WPO die Prüfungsakte spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zu schließen.

2. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Die PKF TREUWERK ergreift insbesondere folgende Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung:

- Berichtskritik
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Die Berichtskritik wird bei der PKF TREUWERK bei jedem Auftrag vorgenommen. Die Berichtskritik erfolgt bei der PKF TREUWERK i. d. R. durch den Mitunterzeichnenden des Prüfungsberichts. In diesem Fall darf der Mitunterzeichnende an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht beteiligt sein. Im Qualitätssicherungshandbuch der PKF TREUWERK werden Anforderungen an die Person des Berichtskritikers sowie an die Durchführung und Dokumentation der Berichtskritik geregelt.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung obligatorisch durch einen (ggf. nach Art. 8 Abs. 3 EU-APrVO externen) Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin entsprechend Artikel 8 EU-APrVO und umfasst eine objektive Beurteilung, ob das Prüfungsteam nach vernünftigem Ermessen zu dem in der Berichterstattung vorgesehenen Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnte.

Für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind im Qualitätssicherungsbuch Regelungen zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, zur Auswahl des Qualitätssichernden sowie zur Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

VII) Nachschau

Die Nachschau ist ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems der PKF TREUWERK. Sie soll sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem jederzeit den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Im Rahmen der Nachschau werden die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen beurteilt (Beurteilung des Qualitätssicherungssystems). Hierzu sind u. a. bereits abgeschlossene Aufträge in Stichproben nachzuprüfen (Auftragsprüfung).

Um eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätssicherungssystems zu erreichen, ist vorgesehen, dass bei der PKF TREUWERK mindestens einmal jährlich eine Nachschau der Praxisorganisation - zumindest durch den Vorstand - durchzuführen ist. Außerhalb des jährlichen Nachschauturnus können ad-hoc-Nachschaumaßnahmen veranlasst werden, wenn sich die Verhältnisse der PKF TREUWERK dergestalt ändern, dass eine Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die sich verändernden Verhältnisse notwendig erscheint.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle tätigen Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen, die Verantwortung für die Abwicklung von Aufträgen tragen, mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen. Für die Nachschau der Auftragsprüfung beauftragt die PKF TREUWERK externe Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen. Auf Basis der Auftragsdatei werden im Wege einer bewussten und risikoorientierten Auswahl die in die Nachschau einzubeziehenden Aufträge ausgewählt. Der Nachschauprüfer fertigt über die durchgeführte Prüfung eine Prüfungs- und Ergebnisdokumentation an.

Die Nachschau wird mit den Erfordernissen der externen Qualitätskontrolle abgestimmt, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Nachschau für die Qualitätskontrolle verwertet werden können. Die Nachschauergebnisse sind zu würdigen und es sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem zu treffen. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage des Nachschauberichts über zu ergreifende Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger festgestellter QMS-Mängel und überwacht die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen des Nachschauprüfers.

VIII) Weitere Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft

Das interne Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft umfasst insbesondere auch Regelungen zur IT und Informationssicherheit, zur Datensicherheit und zum Datenschutz sowie zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, die jeweils im Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert sind.

a) Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

Als in der Abschlussprüfung insbesondere von Banken tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt die PKF TREUWERK den gesetzlichen Verpflichtungen des Straf- und Berufsrechts zur Wahrung der Verschwiegenheit sowie einer Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer KödR, Berlin, sowie auch den regelmäßigen Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Dies unterscheidet die PKF TREUWERK insbesondere auch von sonstigen, nicht verkammerten Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen. Die berufsständischen Verpflichtungen betreffen nicht nur die PKF TREUWERK als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sondern zugleich auch alle Mitarbeitenden, Vorstände und Aufsichtsräte, die in entsprechendem Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind (§ 43 Abs. 1. S. i.V.m. § 50 WPO).

b) Informationssicherheit

Neben der berufsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit hat insbesondere auch die Informationssicherheit bei der PKF TREUWERK als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine herausgehobene Bedeutung. Die drei Ebenen Zutritt, Zugang und Zugriff dienen der PKF TREUWERK als wichtige Kontrollpunkte für das übergeordnete Ziel der Datensicherheit. Das bei der PKF TREUWERK implementierte Informationssicherheitssystem umfasst auf Basis der aktuellen IT-Strategie der Gesellschaft insbesondere die Bereiche der operativen Informationssicherheit einschließlich eines Identitäts- und Rechtemanagements und den IT-Betrieb sowie ein IT-Notfallmanagement. Die Informationssicherheitsleitlinie wird regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit hinsichtlich der Informationssicherheit geprüft und aktualisiert. Daneben werden auch die Handlungsanweisungen im Umgang mit der IT auf Aktualität sowie Umsetzbarkeit und Integrierbarkeit im Hinblick auf den Betriebsablauf überprüft.

Soweit externe IT-Dienstleister einbezogen werden, ist im Rahmen des Auslagerungsmanagements auch die Einhaltung der zum Informationssicherheitsmanagement erforderlichen Maßnahmen durch diese vertraglich zugesichert und wird im Rahmen der laufenden Auslagerungssteuerung auf kontinuierlicher Basis überwacht.

Durch geeignete Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Themen der Informationssicherheit sowie zu entsprechenden ISMS-Konzepten, Verfahrensanweisungen und sonstigen Vorschriften wird das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeitenden der PKF TREUWERK kontinuierlich aufrechterhalten und weiterentwickelt.

Die gesamte IT-Umgebung der PKF TREUWERK wurde bis Anfang 2026 in eigenen Räumlichkeiten in Hannover untergebracht und eigenständig betrieben. Seit Januar 2026 werden die IT-Systeme in einem Rechenzentrum (ISO 27001 zertifiziert) betrieben. Das Gebäude und die Räumlichkeiten sind durch ausreichende Zugangskontrollen geschützt. Der Zugang zu IT-Systemen wird durch angemessene Zugangskontrollen und der Zugriff auf die Daten durch ein restriktives Berechtigungskonzept geschützt.

Für wesentliche Geschäftsprozesse der PKF TREUWERK sind angemessene IT-Notfallpläne im Rahmen des Business Continuity Management (BCM) erarbeitet.

Die IT-Systemlandschaft der PKF TREUWERK ist vollständig gespiegelt/redundant eingerichtet. Zur Datensicherung wird ein mehrstufiges Back-up-System (interne und externe Speicher) eingesetzt.

Das drahtlose Netzwerk ist in verschiedene Segmente aufgeteilt, die komplett voneinander isoliert sind. Der Netzwerkverkehr sowie die Internetzugänge werden durch ein Firewall-Cluster (redundant) überwacht, kontrolliert und geschützt. Über ein verschlüsseltes VPN-System wird das sichere Arbeiten und der Zugriff von außen auf das Firmennetzwerk gewährleistet.

Sämtliche Zugriffe auf das Firmennetzwerk der PKF TREUWERK erfolgen gemäß eines Berechtigungskonzepts und einer entsprechenden Rechtevergabe. Die Arbeitsgeräte der Mitarbeitenden sind mit einer Festplattenverschlüsselung versehen.

Der sichere Datenaustausch mit Mandanten erfolgt in der Regel entweder über verschlüsselte E-Mail-Kommunikation, Austauschplattformen der Mandanten oder im Bedarfsfall auch über eine von der PKF TREUWERK bereitgestellte gesicherte Daten-Cloud (Software-as-a-Service Lösung). Der Schutz gilt für die Übertragung, Speicherung und Verarbeitung von Daten. Mittels Authentifizierung und Verschlüsselung in verschiedenen Sicherheitsstufen ist die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet.

Die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit sowie der laufenden Überwachung und Aktualisierung aller Regelungen und Maßnahmen hinsichtlich der IT-Sicherheit obliegt dem Vorstand.

c) Datenschutz

Gemäß dem Leitfaden der Wirtschaftsprüferkammer zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der Vorstand der PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgende Umsetzungsmaßnahmen getroffen:

- Einholen von Datenschutz-Verpflichtungen (Art. 29 DSGVO)
- Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses (Art. 30 DSGVO)
- Regelungen zur Datenlöschung (Art. 17 DSGVO)
- Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) (Art. 35 DSGVO)
- Regelungen bei etwaigen Datenschutzverletzungen (Art. 33, 34 DSGVO)
- Maßnahmen zur Wahrung der Betroffenenrechte (Art. 13 ff. DSGVO)

d) Geldwäschebekämpfung

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die PKF TREUWERK Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche orientiert sich die Gesellschaft an den „Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“ mit Stand vom 17.10.2024. Schwerpunkte des risikobasierten Ansatzes zur Bekämpfung der Geldwäsche der PKF TREUWERK sind eine zumindest jährlich durchzuführende Risikoanalyse sowie die gem. § 6 Abs. 2 GwG implementierten internen Sicherungsmaßnahmen. Die in Bezug auf die Mandanten der Gesellschaft - z.B. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung- einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sind unter Beachtung des „Know-Your-Customer“-Prinzips, insbesondere auch durch Einsichtnahme in das Transparenzregister, gewährleistet.

IX) Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems und Leistungsbeurteilung der Praxisleitung

Die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems wurde zuletzt durch die Praxisleitung am 11.12.2025 durchgeführt. Der Vorstand der PKF TREUWERK erklärt, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 jederzeit gegeben war.

Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat gem. IDW QMS 1 Tz. 102 eine regelmäßige Leistungsbeurteilung der für das Qualitätsmanagementsystem verantwortlichen Praxisleitung (Vorstand) vorzunehmen. Hierbei ist die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems zu berücksichtigen. In Anwendung von IDW QMS 1 Tz. A185 wurde die jährliche Leistungsbeurteilung der Praxisleitung der PKF TREUWERK AG durch deren Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025 im Januar 2026 ohne Beanstandungen vorgenommen.

E. Teilnahme am System der Qualitätskontrolle

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gemäß § 57a Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen. Die Qualitätskontrolle beschränkt sich ausschließlich auf die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Abs. 1 Satz 2 HGB sind, und bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden.

Die Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, unterliegen einer Inspektion gemäß Artikel 26 der EU-APrVO.

Eine Inspektion gemäß Artikel 26 der EU-APrVO wurde durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuletzt von September 2019 bis Januar 2020 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Die Inspektion umfasste gem. Art 26 Abs. 6 der EU-APrVO sowohl die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems unserer Gesellschaft als auch die Wirksamkeit dieses Systems. Die Inspektion wurde mit Bericht vom 19.02.2020 ohne festgestellte Mängel abgeschlossen.

Eine turnusmäßige Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 1 WPO ist im November – Dezember 2024 bei der PKF TREUWERK erfolgt und mit Bericht vom 31.12.2024 abgeschlossen worden.

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes zum 17. Juni 2016 müssen gesetzliche Abschlussprüfer über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie der Wirtschaftsprüferkammer die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Der Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Absatz 3 WPO über die Eintragung der Gesellschaft als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer datiert vom 06. Dezember 2017.

F. Grundsätze der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeitenden gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Gemäß Artikel 17 Abs. 7 der EU-APrVO beenden die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Der Begriff „Verantwortlicher Prüfungspartner“ umfasst nach der Richtlinie 2006/43/EG unter anderem den/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, oder der/die Abschlussprüfer, der/die den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet/unterzeichnen. Darunter fällt ebenfalls der Mitunterzeichner.

Die Grundsätze der Rotation nach Art. 17 Abs. 7 der EU-APrVO für die verantwortlichen Prüfungspartner, für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal sowie für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer werden entsprechend der EU-APrVO im Qualitätssicherungshandbuch der PKF TREUWERK festgelegt. Von den Rotationsvorschriften erfasst sind somit neben den verantwortlichen Prüfungspartnern auch Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen, die als Prüfungsleitende bei Unternehmen von öffentlichem Interesse tätig sind oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung solcher Aufträge erbringen.

Im Rahmen jedes Auftrags zur Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse wird durch die PKF TREUWERK ein Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin als verantwortlicher Prüfungspartner/ Prüfungspartnerin benannt, ggf. erfolgt eine Mitunterzeichnung durch einen zweiten Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferin. Als auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird für die Abschlussprüfungen von Unternehmen vom öffentlichen Interesse ggf. ein externer Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin beauftragt.

Die gesetzlichen Rotationspflichten (intern und extern) werden durch den Vorstand auftragsbezogen anhand der Auftragsdatei sowie personalisierten Übersichten bezüglich der internen Rotation überwacht.

G. Die im Geschäftsjahr 2025 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Geschäftsjahr vom 2025 hat die PKF TREUWERK eine Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a HGB abgeschlossen:

- Raiffeisenbank Plankstetten AG, Berching-Plankstetten (CRR-Kreditinstitut)
- Goyer und Göppel KG, Hamburg (CRR-Kreditinstitut)
- Varengold Bank AG, Hamburg (CRR-Kreditinstitut)

H. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr vom 01.01.2025 - 31.12.2025 teilt sich der Gesamtumsatz der PKF TREUWERK wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	994
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	479
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	102
Einnahme aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	357
Gesamtumsatz	1.932



Hannover, den 31. Januar 2026

PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Miriam Brosig

Vorstand

Wirtschaftsprüferin - Steuerberaterin

Christian-Peter Lamm

Vorstand

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

